



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

119. Erkenntniß des Hofgerichts in Sachen der Diekmeyer'schen Geschwister zu Wülfern, Kläger etc. gegen den Colon Diekmeyer zu Wülfern, Beklagten etc., wegen Brautschatz.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

storbene Meyer als ein freier Mann, der Wittib die Verheirathung auf den Hof verschrieben.

Decretum Detmold den 25. Febr. 1696.

Gräfl. Lipp. Canzl. daselbsten.

Continuatum.

Weil gnädige Landesherrschaft an denen amtsfreien Meyerhöfen, als Landesherr nicht weniger, als andern derselben verpflichteten Gütern Sorge zu tragen hat, daß durch die Stiefeltern dem Gute keine neue Beschwerden aufgebürdet werden, und dem angehenden neuen Meyer, behuf seiner erzielenden Kinder, sein Eingebrautes verbleibet, und darüber nach Ablauf seiner Administration die ganze Leibzucht, Zeit seiner künftigen Ehefrauen zu genießen hat, so lässet man es bei jüngerem **Decreto** bewenden.

Decretum Detmold den 27. Febr. 1696.

Fürstl. Lipp. Justizcanzlei.

N^o 119.

In Sachen der Diekmeyerschen Geschwister Louise verhehelichte Gronemeyer zu Hovedissen und Consorten, Kläger und Recurrenten gegen den Colon Diekmeyer Nr. 7 zu Wülfern, Beklagten und Recursen,

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe 2c. hiermit für Recht: daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bei dem Erkenntnisse des Amts Schötmar vom 16. May 1823 lediglich zu belassen, Recurrenten auch zur Erstattung der dem Recursen in dieser Instanz verursachten Kosten schuldig zu verurtheilen seyen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 20. April et publicatum Detmold den 18. May 1825.

Entscheidungsgründe.

Denn es bezwecken

1) die in der Polizeiordnung Tit. VII. §. 3 sowohl als in der Verordnung vom 5. April 1702 hinsichtlich der Colonats-Brautschätze enthaltenen Bestimmungen unstreitig die Aufrechterhaltung der Bauerngüter, um dieselben in den Stand zu setzen, die öffentlichen Abgaben prästiren zu können. Jene verordnet daher ausdrücklich: daß die Brautschätze aus denjenigen, was ein Bauersmann an fahrender Habe aus seinem Haushalte entbehren kann, gethätigt, aber keine hohen Geldsummen als 2c. protocollirt werden; diese aber will, daß dieselben nicht nach bloßer Angabe des einen oder andern Theils, sondern nach vorheriger sorgfältiger Untersuchung derer Unterthanen

Gelegenheit und der Güter Zustandes nach Anweisung der Polizeiordnung und sonst etwa dabei vorkommenden Umständen jederzeit gethätigt und geschlossen werden sollen.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften läßt es sich daher nicht bezweifeln, daß es Pflicht der Beamten ist, den Zustand der Güter vor wirklicher Verschreibung der Brautschätze aufs genaueste zu untersuchen und nach den Resultaten derselben ihre Größe zu bestimmen. Namentlich steht aber die angezogene Verfügung der Polizeiordnung der Behauptung der Recurrenten, daß das in derselben bestimmte Quantum nicht verringert werden dürfe, in keiner Art zur Seite, vielmehr bestimmt dieses Gesetz ungezweifelt nur das *maximum* der Brautschätze, welches daher auch nach der Natur der Sache und nach den deutlichen Worten desselben, vorzüglich aber nach der weiteren erläuternden Disposition der Verordnung vom 5. April 1702 in vorkommenden Fällen herabgesetzt werden kann. In vorliegendem Falle hat nun aber das Amt Schötmar ausweis der schon in erster Instanz producirten Eheverschreibungen bei Aufnahme derselben die ihm obliegende Untersuchung des Zustandes des Diekmeyerschen Colonats vorgenommen, und *prævia hac causæ cognitione* mit Berücksichtigung der vielen vom Recursen angenommenen Schulden den Brautchatz der Recurrenten auf 15 Rthl. bares Geld, 5 Rthl. für eine Kuh und 10 Rthl. für den Brautwagen im Ganzen also auf 30 Rthl. festgesetzt und dadurch dieselben um so weniger lädirt, da ohnehin das, was die Polizeiordnung in Ansehung des von einem Großkötter-Colonate abgehenden Geld-Brautchatzes bestimmt, auf das Kleinkötter-Colonat des Recursen wohl schwerlich Anwendung findet, bei dem geringeren Umfange desselben vielmehr die Zweckmäßigkeit der Verschreibung eines geringeren Brautchatzes von selbst in die Augen leuchtet. An der Legalität der Untersuchung des Amtes Schötmar läßt sich auch wohl, da ihm in dieser Hinsicht die Vermuthung zur Seite steht und die Recurrenten in dieser Rücksicht nichts ausgeführt haben, was dieselbe zu schwächen vermöchte, eben so wenig zweifeln; die unbedingte Annahme des Brautchatzes von drei der Recurrenten und das langjährige Stillschweigen derselben nach dessen Verschreibung muß vielmehr mit rechtlichem Bestande als eine Verzichtleistung auf weitere Nachforderungen angesehen werden. Und wenn sich gleich der Einlieger Gronemeyer bei Aufnahme seiner Eheverschreibung *competentia reservirt* hat, so kann doch dieser Vorbehalt um so weniger von rechtlichen Folgen begleitet seyn, da das Amt Schötmar die Aussteuer mit Rücksichtnahme auf den verschuldeten Zustand des Recurrentischen Colonats, der bei der Zahl von 10 abzubringenden Kindern, wenn deren Verschreibungen die wörtliche Disposition der Polizeiordnung hätte zum Grunde gelegt werden sollen, sich nothwendig noch

mehr hätte verschlimmern müssen, der allerdings also zu denjenigen Umständen gerechnet werden muß, die der Verordnung von 1702 zufolge bei Bestimmung der Brautschätze berücksichtigt werden sollen, folglich ganz den Vorschriften der hier einschlagenden Gesetze gemäß regulirt hat. Dieß ist aber um so mehr der Fall, der Legalität des amtlichen Verfahrens steht die Vermuthung in einem um so höhern Grade zu Seite, da aus den jährlich eingehenden Administrationsrechnungen der Zustand des Diekmeyerschen Colonats sehr leicht beurtheilt werden konnte, aus der vom Jahre 1790 aber wenigstens so viel hervorgeht, daß solcher, da nach derselben nach Abzug des Ertrags des vereinzeltten Colonats zu 85 Rthl. nur 21 Rthl. übrig bleiben und der Administrator noch mit einer Summe von 34 Rthl. in Vorschuß blieb, nichts weniger als blühend genannt werden kann.

Noch weniger kann es darauf ankommen, wenn in vorigen Zeiten von dem Recursischen Colonate einmal ein größerer als polizeiordnungsmäßiger Brautchatz verschrieben wurde. So wie überhaupt aus einer Unregelmäßigkeit im richterlichen Verfahren keine Rechte abgeleitet werden können, so rechtfertigt sich auch aus der nach einer vom Recurrenten beigebrachten Eheverschreibung vom Jahre 1763 einer Stieftochter des damaligen Colonen ausgeworfenen baaren Aussteuer von 120 Rthl., wenngleich der Grund dieser die gesetzliche Summe so sehr übersteigenden Brautchatzverschreibung dem Protocolle nicht beigelegt ist, der Schluß auf ein Daseyn von Erzungenschaft und auf Berücksichtigung derselben von selbst. Nicht zu gedenken, daß wenigstens, wenn man das Gegentheil annehmen und den Brautchatz so bestimmen wollte, wie dieß 50 Jahre früher bei einem untadelhaften Zustande des Colonats und vielleicht bei Aussteuerung weniger Kinder der Fall war, zu besorgen stehen würde, daß für den gesetzlichen Auerben nichts oder doch nicht so viel als dessen abzubringende Geschwister erhielten, übrig bleiben werde.

Dieß alles begründet sich dann noch mehr, wenn die Natur des Brautchatzes berücksichtigt wird. Dieser ist, man mag ihn nun als eine Entschädigung für das dem Auerben vor den übrigen nachgeborenen Kindern allein zustellende Erbfolgerecht in das Colonat oder als eine Abfindung aus dem mit demselben verbundenen Allodialvermögen ansehen, nicht anders als der Erbtheil der letzteren, muß sich also ungezweifelt nach demjenigen Zustande des Colonats richten, in welchem sich dasselbe beim Absterben oder Abzug des bisherigen Colonen auf die Leibzucht befand, kann aber um so weniger von derjenigen Zeit abhängig gemacht werden, wo das Kind den Brautchatz erhält, da dieß ganz der Natur desselben widersprechen würde. So wenig sich derselbe bei einer durch eingetretene Unglücksfälle oder schlechte Wirthschaft des Auerben deteriorirten Qualität des Colonats verringern kann, vielmehr der Betrag desselben immer

der nämliche bleibt, wenn gleich früher abgefundene Kinder bei einem vorzüglicheren Zustande des Colonats eine größere Aussteuer erhalten haben, eben so wenig kann auf eine Erhöhung desselben Anspruch gemacht werden, wenn es dem Unerben gelungen ist durch eine vortheilhafte Heirath oder durch guten Haushalt die frühere schlechte Beschaffenheit des Colonats zu verbessern und dasselbe wieder empor zu bringen. In jenem Falle würde die Verringerung der Aussteuer eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die abzufindenden Kinder und eine unverdiente Begünstigung des Unerben vorstellen, in diesem aber der letztere, statt für die Verbesserung des Colonats, zu welcher seine Geschwister nichts beigetragen haben, Lohn einzuernden, bestraft werden. Beides billigen die Geschwister gewiß nicht, allerdings war es also Pflicht des Amts Schötmar, die Brautschätze der Diefmeyerschen Kinder als deren Erbtheile aus dem elterlichen Vermögen nach demjenigen Zustande des Colonats, in welchem es sich beim Absterben des gemeinschaftlichen Vaters befand oder, was gleichbedeutend ist, in welchem es der Recurse nach geendigter Administration erhielt, zu bestimmen, und haben also die Recurrenten auch in dieser Hinsicht nichts ausgeführt, was zu einer Abänderung des von der gedachten Behörde erlassenen Erkenntnisses hätte Veranlassung geben können. Es ist dasselbe daher auch bei der Unerheblichkeit der dagegen aufgestellten Beschwerden lediglich und unter Verurtheilung der Recurrenten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, mithin so wie im *Concluso* geschehen, erkannt worden.

N^o 120.

Auf eingewandten Recurs, dessen Rechtfertigung, erfolgte Abhäſion und ferneres Einbringen in Sachen des Colonen Kohring in Großenmarpe, Klägers, jetzt Recurrenten an einem, wider den Colon Höhner Nr. 25 zu Wöhren, Beklagten jetzt Recursen, am andern Theile,

Brautschätzerhöhung betreffend,
erkennt Fürstlich Schaumburg-Lippisches Audienzgericht nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: nunmehr aus den Acten und der Partheien Einbringen so viel zu befinden, daß der am 2. März 1832 ergangene Bescheid dahin abzuändern ist, daß Beklagter nicht schuldig sey, dem Kläger zwei kleine Schweine zu prästiren. Im Uebrigen hat es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bei dem vorigen Bescheide sein Bewenden. Es sind auch die auf dieses Rechtsmittel verwendeten Unkosten gegen einander zu vergleichen und aufzuheben, jedoch mit Ausnahme der dem Kläger zur Last fallenden Kosten der Actenverschickung.